

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen:
IV B - TLSD 3150

Bearbeiter:
Herr Lüdtkke / IV B 19

Zimmer: 1109

Telefon: (030) 9020 - 3055

Telefax: (030) 902028 – 3055

E-Mail: heiko.luedtke@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1
VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum: 03. April 2019

Rundschreiben SenFin IV Nr. 21 /2019

Halbierung der Bemessungsgrundlage des geldwerten Vorteils aus der Nutzung von Elektro-Dienstfahrzeugen zu „Privatfahrten“ und zu „Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte“

hier: Rundschreiben SenFin IV Nr. 60/2017

Inhalt:

Informationen für den Personalservice

Mit dem *Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften* (BGBl. I S. 2338) vom 11. Dezember 2018 wurden unterschiedliche Maßnahmen zur gezielten Förderung der umweltfreundlichen Mobilität umgesetzt. Nachfolgend wird auf die Änderungen bei der Dienstwagenbesteuerung eingegangen.

1. Allgemeines

Wird ein betriebliches Kraftfahrzeug auch für private Zwecke genutzt, so muss der Nutzungsberechtigte diesen Nutzungsvorteil als geldwerten Vorteil versteuern. Sofern der Vorteil nach der sogenannten Bruttolistenpreisregelung ermittelt wird, beträgt er grundsätzlich ein Prozent des inländischen Bruttolistenpreises des Kraftfahrzeuges im Zeitpunkt der Erstzulassung für jeden Monat der Nutzung / Nutzungsmöglichkeit.

Die steuerliche Förderung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, die im Zeitraum **01.01.2019 bis 31.12.2021** angeschafft oder geleast werden, erfolgt durch eine **Halbierung der Bemessungsgrundlage**. Bei Fahrzeugen, die **vor dem 01.01.2019 und nach dem 31.12.2021** angeschafft oder geleast worden sind oder werden, bleibt es bei der bisherigen Förderung. Der Bruttolistenpreis wird um die in diesem enthaltenen Kosten für das Batteriesystem pauschal gemindert.

2. Bruttolistenpreisregelung

Bei Anschaffung von Elektrofahrzeugen nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 wird bei der Bruttolistenpreisregelung der halbe Bruttolistenpreis angesetzt.

3. Fahrtenbuchmethode

Bei Anschaffung von Elektrofahrzeugen **nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022** wird bei der Fahrtenbuchmethode **die Hälfte** der Absetzung für Abnutzung (AfA) bzw. der Leasingkosten angesetzt (**§ 6 Abs.1 Nr. 4 S. 2 und 3 EStG i.d.F. ab 2019 - BGBl I 2018, 2338 ff. i.V mit § 8 Abs. 2 EStG**).

Dies gilt für die **Ermittlung des geldwerten Vorteils**

- bei Privatfahrten,
- bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- sowie bei etwaigen steuerpflichtigen Familienheimfahrten im Rahmen einer **beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung**.

Bei einem **extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeug** gelten die vorstehenden Vergünstigungen **nur dann, wenn** das Fahrzeug die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nr. 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllt, d.h. eine Kohlendioxidemission von **höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer** hat oder die **Reichweite** unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine **mindestens 40 Kilometer** beträgt.

4. Anwendungszeitraum

a) Das BMF hat den **zeitlichen Anwendungsbereich** der gesetzlichen Neuregelung in den Fällen der **Firmenwagengestellung konkretisiert**. Sie ist bei allen vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer **erstmalig nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 zur privaten Nutzung überlassenen Elektrofahrzeugen** und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen **anzuwenden**. In diesen Fällen **kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber das Fahrzeug angeschafft, hergestellt oder geleast hat**.

b) Wurde das entsprechende Fahrzeug allerdings **vor dem 01.01.2019** bereits einem anderen Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen, **bleibt es bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten nach dem 31.12.2018** für dieses Fahrzeug bei den früheren Bewertungsregelungen. Die Neuregelungen zur Halbierung der Bemessungsgrundlage sind hier **nicht anzuwenden**.

c) Die Förderung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen wird **nur für Fahrzeuge gewährt, die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021** erstmalig zur **privaten** Nutzung überlassen werden.

Für **vor dem 01.01.2019 oder nach dem 31.12.2021** **angeschaffte**, geleaste oder erstmalig zur privaten Nutzung überlassene Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge wird der Bruttolistenpreis bzw. bei der Fahrtenbuchmethode die **Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung - wie bisher - pauschal um die Kosten für das Batteriesystem gemindert**.

Die Förderung von nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafften extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen **erfolgt nur, wenn** sie die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Elektromobilitätsgesetz erfüllen.

Im Auftrag
Mayr